

Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung des Beschlussvorschlages Beschlussvorlage 041-2026 Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung gemäß Entwurf der Firma EMRAGIS Sicherheitsingenieure GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung, Sicherheit, Bau <i>Bearbeitung:</i> Heike Niemann	<i>Datum</i> 16.06.2026 <i>Verantwortlich:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Dargun (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Einreichende Fraktionen: Wählervereinigung Dargun, Fraktion Die Linke, SPD-Fraktion, Wählergemeinschaft Darguner Ortsteile

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dargun 2026 (Entwurf der Firma EMRAGIS Sicherheitsingenieure vom 08.01.2026, Änderungsdatum 28.04.2026). Die Bürgermeisterin wird beauftragt, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ein Zwei-Standort-Konzept (Dargun und Stubbendorf/Brudersdorf) umzusetzen. Der Brandschutzbedarfsplan wird zum 30.9.2029 fortgeschrieben. Bei Feststellung einer nicht leistungsfähigen Feuerwehr am Standort Stubbendorf/Brudersdorf zum 30.09.2029 ist das Konzept eines Zentralstandortes in Dargun umzusetzen.
2. Den Umbau und die Sanierung einer Bestandshalle im Gründerzentrum, Demminer Straße 18, in Anlehnung an das Konzept aib Bauplanung Nord GmbH vom 23.04.2026 zum Feuerwehrgerätehaus mit 8 Stellplätzen. In einem ersten Bauabschnitt sind 6 Stellplätze zu realisieren.
3. Nach Vorliegen der rechtlichen Grundlagen (neues Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) ist durch die Stadtvertretung eine Gemeindefeuerwehrsatzung mit vier Standorten zu beschließen. Für eine Übergangszeit stellt diese auf eine Gemeindewehrführung und Ansprechpartner an den Standorten ab.

Nach abschließenden Entscheidungen nach Nr. 1 (abschließendes Standortkonzept) und Vorliegen der materiellen Voraussetzungen sind die entsprechenden Satzungsänderungen durch die Stadtvertretung herbeizuführen.

Begründung

Auf Basis einer tiefgreifenden Bewertung des Ist-Zustandes, gemessen an den fachlichen Anforderungen und rechtlichen Grundlagen, gibt der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Dargun 2026 abschließend umfangreiche Empfehlungen zur Gewährleistung des Brandschutzes in der Stadt Dargun. Es liegt somit in der Verantwortung der Stadt Dargun und somit auch in Verantwortung der Stadtvertretung, wie nach Beschlussfassung des

Brandschutzbedarfsplanes selbiger mit Leben erfüllt (Prioritätensetzung, Strukturen, Zeitschienen, Finanzentscheidungen, und vieles mehr) wird.

Nach § 2 (1) Nr.2 hat die Gemeinde eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende, leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Weiterführend sind im Gesetz aber auch umfangreich konkrete Aufgaben und Verpflichtungen für die Wehrführungen und die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren festgeschrieben.

Nur im engen Zusammenwirken der den Brandschutz in der Gemeinde tragenden Säulen, Stadt und Feuerwehr, kann die Stadt Dargun- als örtliche Brandschutzbehörde - ihre Verantwortung wahrnehmen.

Ohne weiter den jetzigen, unbefriedigenden Stand bei der Sicherung des Brandschutzes in Dargun zu analysieren (dazu wurde genug und bei weitem nicht immer zielorientiert geredet) muss gehandelt werden. Als Richtschnur und erster Schritt ist der Brandschutzbedarfsplan mit einer Entscheidung zum Standortkonzept zu beschließen. Wahzunehmen ist, dass im politischen Raum immer stärker eine 2- Standortlösung favorisiert wird. Nicht unwesentlich dafür sind vielfältige Positionierungen in dieser Richtung aus den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dargun.

Mit der Festsetzung der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes zum 30.09.2029 wird abschließend den Führungsgremien der Feuerwehr und allen Kameraden die Möglichkeit gegeben, die Vielzahl von bekannten Defiziten (z.B. in den Führungsstrukturen, der Kommunikation, des kameradschaftlichen Umgangs, im Ausbildungsstand, im Mitgliederbestand ...) abzubauen. Die Einreicher der Vorlage bringen hiermit nachdrücklich zum Ausdruck, dass es in besonderer Verantwortung der Gemeindefeuerwehr liegt, wie sich die Struktur nach dem 30.09.2029 zeigt.

Mit dem Beschlussvorschlag im Punkt 2 kann der geplante Umbau der Halle im Gründerzentrum weiter betrieben werden. Der Förderantrag kann aufrechterhalten werden. Besonders unter dem Gesichtspunkt (wenn gefördert wird), dass nur 5 Stellplätze durch das Land gefördert werden. Unstrittig ist, dass nach Vorliegen der materiellen Bedingungen (entsprechendes Gerätehaus) in Dargun der Standort Zarnekow aufgelöst wird und nach Dargun geht.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Stellungnahme zum Änderungsantrag fraktionsübergreifend (öffentlich)
---	--

STADT DARGUN
Die Bürgermeisterin

Stellungnahme der Verwaltung zum faktionsübergreifenden Antrag vom 15.06.2026 der Wählervereinigung Dargun, Fraktion Die Linke, SPD-Fraktion, Wählergemeinschaft Darguner Ortsteile zur Änderung des Beschlussvorschlages Nr. 041-2026 „Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung gemäß Entwurf der Firma EMRAGIS Sicherheitsingenieure GmbH“

Gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V ist die Bürgermeisterin verpflichtet einem Beschluss zu widersprechen, wenn das Recht verletzt wird. Daher im Folgenden meine Ausführungen:

1. Sachlage und rechtlicher Rahmen

Nach § 2 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) ist die Stadt Dargun gesetzlich verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit erfolgt über das vorliegende Gutachten zur Brandschutzbedarfsplanung (Firma Emragis).

Das Gutachten weist aktuell eine eklatante und rechtswidrige Unterdeckung aus. Die gesetzlich geforderte Leistungsfähigkeit (Erreichungsgrad) liegt derzeit bei lediglich 32 % statt der vorgeschriebenen 80 %.

Der Gutachter stellt eindeutig fest, dass die Herstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsniveaus ausschließlich durch eine unverzügliche Zentralisierung der Standorte rechtlich und praktisch erreicht werden kann.

Haushaltsrecht: Bei der Beauftragung der Verwaltung 2 Standorte, also mit Löschgruppe 3 Standorte zu erhalten, liegt ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot der Stadt Dargun vor. Nach der Kommunalverfassung M-V darf die Gemeindevertretung keine Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen fassen, ohne die Gesamtkosten zu kennen.

Zu Pkt. 2: Seitens der Verwaltung können die 6 Stellplätze nicht nachvollzogen werden.

Zu Pkt. 3: Künftig sollen 4 Standorte in der Gemeindefeuerwehrsatzung mit Ansprechpartner beschlossen werden. Insbesondere der Hinweis auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen allein reicht nicht aus. Hierfür steht die Leistungsfähigkeit eines jeden einzelnen Standortes im Vordergrund. Unter Bezug auf die erhebliche Unterdeckung von 32 % bei jedem Standort ist diese Zielstellung unrealistisch.

2. Rechtliche Würdigung des Änderungsantrags

Der Änderungsantrag der Fraktionen sieht unter Punkt 1 die Fortführung eines Zwei-Standort-Konzepts (Dargun und Stubbendorf/Brudersdorf) vor, welches erst zum 30.09.2029 (in über drei Jahren) erneut überprüft werden soll.

Daraus folgt:

- **Verlängerung des rechtswidrigen Zustands:** Der Antrag verschiebt die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen. Die Stadtvertretung beschließt, den gesetzlichen Brandschutz für die Bürger über Jahre hinweg unterhalb des Minimums (32 % statt 80 %) zu belassen.
- **Akutes Haftungsrisiko (Organisationsverschulden):** Da der Stadtvertretung die Mängel durch das Gutachten bekannt sind, wird bewusst durch die Verlängerung der Gefahrenabwehr diese billigend in Kauf genommen. Kommt es zu Personen- oder schweren Sachschäden, bei denen die Feuerwehr aufgrund der dezentralen Struktur die Hilfsfristen o.a. nicht einhalten kann, drohen den Verantwortlichen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen wegen Organisationsverschuldens.
- **Verlust von Fördermitteln:** Die Genehmigung von Fördermitteln (u. a. für den Umbau der Halle im Gründerzentrum) setzt einen schlüssigen, vom Fachgutachter bestätigten Brandschutzbedarfsplan voraus. Ein abweichendes Konzept ist nicht förderfähig.

3. Fazit und dringende Empfehlung der Verwaltung

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dringend, den Änderungsantrag der Fraktionen abzulehnen, da das Recht verletzt wird. Im Weiteren wird empfohlen den Beschluss von der Tagesordnung zu nehmen und zu vertagen, um eine rechtssichere einvernehmliche Strategie in Einbindung der Rechtsaufsicht zu entwickeln.



Jana Böttcher
Bürgermeisterin